

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BAUVORHABEN

„NEUBAU LIDL MARKT WERDER/HAVEL“

GEMEINDE WERDER

LK POTSDAM-MITTELMARK

ARTENSCHUTZGUTACHTEN

STAND 13.07.2021

AUFTRAGGEBER

Büro Hackenberg
Belziger Straße 25
10823 Berlin

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließener Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

M.Sc. S. Tietjen

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen und Methodik	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Methodische Grundlagen.....	5
2.3	Untersuchungsgebiet.....	5
2.4	Datengrundlagen und methodische Umsetzung	5
3	Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens	6
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	6
3.2	Wirkungen des Vorhabens	6
4	Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse	8
5	Bestandsdarstellung relevanter Arten	9
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	9
5.2	Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	9
6	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	10
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	11
6.3	Hinweise zur Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bauvorhabens	11
6.4	Zusammenfassung der Maßnahmen	11
7	Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände	12
8	Ausnahmeprüfung	14
9	Zusammenfassung	14
10	Quellen	15
10.1	Literatur	15
10.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	16
10.3	Internet	16
10.4	Sonstige.....	17
11	Anhang	18
Anlage 1:	Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse.....	19
Anlage 2:	Erfassung Zauneidechse (Lacerta agilis).....	27
Anlage 3:	Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan zum Lidl-Markt Neubau (GRAFEN - KISSER 2020).....	6
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen relevanten europäischen Brutvogelarten (wertgebende Arten fett gedruckt)	9
Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	11
Tabelle 4: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten	13
Tabelle 5: Relevanzprüfung für potenziell vorkommende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	19
Tabelle 6: Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse für Arten des Anhang IV der FFH-RL	21
Tabelle 7: Erfassungstermine und Nachweise Zauneidechse 2020/2021	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Werder beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung eines neuen Lidl-Supermarktes. Im Rahmen dieses Bauvorhabens ist ein Artenschutzgutachten zu erstellen.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG zu untersuchen. Die in § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote beziehen sich auf europäisch geschützte Arten, zu denen sowohl alle Brutvögel, wie auch Zug- und Rastvögel sowie Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) gehören.

Vorliegendes Gutachten basiert auf Potenzialabschätzungen zum Vorkommen relevanter Arten auf der Grundlage von einer Begehung im Juni 2020 einer Strukturerofassung. Es wurde zudem eine faunistische Erfassung der Reptilien (Zauneidechse) in 2020/2021 durchgeführt.

2 Grundlagen und Methodik

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen werden nachfolgend aufgeführt und beschrieben.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzbeitrag basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

Planungsgruppe

- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2 Methodische Grundlagen

Die Vorgehensweise im vorliegenden Gutachten lehnt sich an methodische Hinweise veröffentlichter Literatur zur Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge an:

- Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (EU-KOMMISSION 2007)

2.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) für das Bauvorhaben liegt in der Gemeinde Werder zwischen dem Kugelweg und der Berliner Straße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 258, 263, 289, 725, 727 und 23 in der Flur 9 der Gemarkung Werder (Havel).

Das UG liegt südlich angrenzend an vorhandene Wohnbebauung und lässt sich in zwei Bereiche einteilen. Die südwestliche Fläche wird bereits als Supermarkt inklusive Parkplatzfläche genutzt. Das nordöstliche Drittel ist durch offenere Flächen und Gartenflächen geprägt. Die Fläche ist offen und nur im nördlichen Bereich von Obstgehölzen bestanden. Der nördliche Bereich weist einen typischen Gartencharakter auf, der zum Zeitpunkt der Begehung längere Zeit nicht mehr gepflegt wurde.

2.4 Datengrundlagen und methodische Umsetzung

Die Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet die Artenliste des MLUL Brandenburg (Stand 04/2009), in der alle in Brandenburg verbreiteten besonders und streng geschützten Arten aufgeführt sind.

Für die Bearbeitung des Artenschutzbeitrages werden folgende Gutachten und Datenquellen herangezogen:

- Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (GELBRECHT et al. 2016)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- aktuelle Rote Listen Deutschlands und des Landes Brandenburg
- Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland (FLADE 1994)
- Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Brandenburgs (AGENA E.V. 2020, online)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse Brandenburgs (TEUBNER et al. 2008)

- Verbreitungskarte Wolfsnachweise in Brandenburg (LFU 2018)
- Die Libellenfauna des Landes Brandenburg (MAUERSBERGER 2013)

3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Werde beabsichtigt den Neubau des vorhandenen Lidl-Marktes. Hierzu soll das vorhandene Gebäude gegen einen größeren Neubau ersetzt werden. Dafür müssen zusätzliche Flächen nordöstlich des vorhandenen Marktes sowie eine kleinere Gebüschfläche im Süden in Anspruch genommen werden. Neben der Erweiterung des Einkaufsgebäudes ist ebenfalls eine Vergrößerung der Parkplatzfläche vorgesehen. Die vorhandenen Stellplätze werden um weitere Stellplätze im Nordosten ergänzt und entsprechend des Lageplans durch Baumpflanzungen gegliedert.



Abbildung 1: Lageplan zum Lidl-Markt Neubau (GRAFEN - KISSER 2020)

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beschrieben, die durch das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren für das Vorhaben:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Mechanische Wirkungen auf den Boden
- Baubedingte Lärmemission
- Baubedingte Bewegungsunruhe
- Kollisionen und Fallenwirkung

Temporär werden Flächen für die Lagerung von Baumaterialien sowie Baustelleneinrichtungsflächen und Aufstell- und Bewegungsflächen von Baumaschinen in Anspruch genommen. Dafür werden Wiesen beansprucht, in denen möglicherweise streng geschützte Arten (hier: Zauneidechse) und europäische Vogelarten vorkommen.

Der Wirkraum dieser Faktoren umfasst die von der Baustelle durch temporäre Überlagerung oder Befahrung beanspruchten Flächen.

Durch den Betrieb von Baumaschinen ist mit einem temporären, jedoch ungleichmäßig intensiven Geräuschpegel und Bewegungsunruhe zu rechnen. Lärmemission und Bewegungsunruhe kann bei empfindlichen Tierarten Auswirkungen in Form von Stressreaktionen, Flucht und Meidung hervorrufen. Der Wirkraum dieser Faktoren umfasst die von der Baustelle beanspruchten sowie daran angrenzenden Flächen.

Befinden sich im Bereich des Vorhabens Lebensräume europäisch geschützter Arten, insbesondere von Kriechtieren, sind Kollisionen anzunehmen, Baugruben und Rohrgräben können eine Fallenwirkung auf geschützte Arten haben.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren für das Vorhaben:

- Flächeninanspruchnahme
- Barrierewirkungen /zerschneidungen

Durch die geplante Bebauung von bisher unbebauten Teilflächen werden möglicherweise (Teil-)Lebensräume von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten in Anspruch genommen. Der Wirkraum dieser Wirkung umfasst insbesondere die bisher unbebauten Teilflächen im Nordosten des Plangebietes.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Lärm und optische Störungen (Bewegungsunruhe)
- Nähr-/Schadstoffimmissionen (durch höheres Verkehrsaufkommen, Betrieb von Maschinen u.a.)
- Erschütterungen (durch höheres Verkehrsaufkommen, Betrieb von Maschinen u.a.)

Da die Fläche bereits weitestgehend als Supermarkt genutzt wird und Vorkommen europäisch genutzter Arten sich auf die Randbereiche des Plangebietes begrenzen, können betriebsbedingte Wirkungen weitestgehend vernachlässigt werden.

4 Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse

In diesem Kapitel erfolgt die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit vorkommender europäisch geschützter Arten. Grundlagen dafür bilden die Einschätzung zum Vorkommen europäisch geschützter Arten auf Basis der erfolgten Ortsbegehungen und der Auswertung vorliegender Datengrundlagen.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden die potenziell vorkommenden Arten herausgefiltert, für die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Alle Arten, für die ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Ansprüche an den Lebensraum auszuschließen ist, werden nicht weiter geprüft (vgl. Tabelle 5 und Tabelle 6 im Anhang). Weiterhin wurde eine Erfassung der Zauneidechse im 2020/2021 (vgl. Tabelle 7 im Anhang) durchgeführt, die ein Vorkommen der Art ausschließt.

Grundlage der Prüfung bilden die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Eine Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt im Anschluss an die Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen.

Die Relevanzprüfung wird tabellarisch als Anlage 1 im Anhang geführt. Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich der Messtischblattquadranten (10x10 km) MTBQ 3643-NO.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten /Artengruppen, für die bei Umsetzung der beabsichtigten Planung ohne geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten ist:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art / Artengruppe		Betroffenheit nach § 44 (1) BNatSchG		
		Nr. 1 Töten/Verletzen	Nr. 2 Erhebliche Störung	Nr. 3 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Brutvögel	<u>Freibrüter (Potenzial)</u> Amsel, Fitis, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Singdrossel	X		
	<u>Höhlen- und Nischenbrüter (Potenzial)</u> Hausrotschwanz, Haussperling	X		X

Die freibrütenden Brutvogelarten wurden ohne Unterscheidung, ob sie in Bäumen, in Hecken / Gebüsch oder am Boden brüten, zur Gilde der Freibrüter zusammengefasst. Dazu gehören die Arten: Amsel, Fitis, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen und Singdrossel.

Von den potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind für die Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter (Hausrotschwanz und Haussperling) Beeinträchtigungen infolge von Abrissmaßnahmen nicht auszuschließen.

Der Eingriff durch die Baustelleneinrichtung ist sehr gering und temporär auf eine sehr kurze Zeitdauer beschränkt, so dass sowohl erhebliche Störungen am Brutplatz als auch dauerhafte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Ohne Bauzeitenbeschränkung sind jedoch die Beschädigung von Gelegen und Jungvögeln nicht auszuschließen.

5 Bestandsdarstellung relevanter Arten

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

In der nachfolgenden Tabelle sind die nachgewiesenen relevanten Brutvogelarten mit Schutzstatus aufgeführt. Details sind den Datenblättern der Anlage 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen relevanten europäischen Brutvogelarten (wertgebende Arten fett gedruckt)

Arten	Wertgebende Art ¹	Besonders Störungssensible Art ²	Nestanlage			Rote Liste ³		Streng geschützt ⁴
			Höhlen-/ Nischenbrüter	Bodenbrüter	Sonst. Freibrüter	Deutschland (2015)	Brandenburg (2019)	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)					x			
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)					x			
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)					x		3	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)			x					
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)			x					
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				x				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)					x			
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					x			
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)				x				
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)				(x)	x			
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)					x			
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)					x			

EU VS-RL: Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie **BArtSchV:** Art der Anlage I der Bundesartenschutzverordnung
RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) **RL BB:** Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYSLAVY et al. 2008) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste **Anzahl BP:** Genauer Brutbestand der Arten **Neststandort:** H = Höhlenbrüter, B = Bodenbrüter, F = Freibrüter, N = Nischenbrüter, NF = Nestflüchter; **Vorkommen in BB (Trend):** vgl. MLUL 2018: ex: ausgestorben, es: extrem selten: 1-10 BP, ss: sehr selten: 10-80 BP, s: selten: 80-800 BP, mh: mittelhäufig: 800-8.000 BP, h: häufig: 8.000-50.000 BP, sh: sehr häufig: >50.000 BP

Die Vorhabensfläche ist unterschiedlich strukturiert und bietet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene heimische Brutvogelarten. Grundsätzlich sind Gewässerbezogene Lebensräume, Strukturreiche Bestände mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Gebüsche, Laubholzbestand mit dichtem Unterholz sowie höhlenreicher Altholzbestand zu unterscheiden. Weitere potenzielle Niststätten sind grundsätzlich an Gebäuden zu erwarten. Es wurden bei den Ortsterminen keine aktiv genutzten oder alten Niststätten festgestellt.

Als einzige potenziell **wertgebende Art** im Plangebiet ist der Gelbspötter anzunehmen.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und nach durchgeführter Erfassung der Zauneidechsen kein Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL zu erwarten (vgl. Anlage 2: Erfassung Zauneidechse (*Lacerta agilis*)).

6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

CEF-Maßnahmen, die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Verbleiben trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dennoch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so werden eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population (FCS -Maßnahmen) vorzusehen, um zu gewährleisten, dass trotz Beeinträchtigung einer Population diese in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im ASB zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen, und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Folgenden werden die für das Vorhaben notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Einzelnen erläutert.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Gebäudeabrisse) außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen.

Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29. Februar erfolgen. Ausnahmen sind nur bei vorheriger Kontrolle durch einen fachkundigen Gutachter zulässig.

Zielartengruppe: Brutvögel

V_{ASB} 2 – Gebäudekontrolle

Im Bereich des Vorhabens sind Rückbaumaßnahmen von Bestandsgebäuden erforderlich. Am vorhandenen Gebäude ist das Vorkommen von Brutvögeln möglich. Vor Abriss ist das Gebäude durch einen Fachguter auf das Vorkommen Niststätten von Brutvögeln zu kontrollieren. Sollten bei der Kontrolle dauerhaft genutzte Niststätten festgestellt werden sind diese durch geeignete Nistkästen auszugleichen (vgl. A_{CEF} 1).

Zielarten: Gebäudebrüter

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für das Vorhaben erforderlich:

A_{CEF} 1 – Nistkästen

Sollten bei der Kontrolle vor Gebäudeabriss dauerhaft genutzte Niststätten festgestellt werden, sind diese durch geeignete Nistkästen auszugleichen. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart aufzuhängen. Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines qualifizierten Fachgutachters vorzunehmen.

Zielarten: Gebäudebrüter

6.3 Hinweise zur Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bauvorhabens

Schaffung von zusätzlichen Niststätten für Gebäudebrüter und Fledermäuse

Gebäudebrüter und Fledermäuse finden bei der Errichtung von Neubauten oft keine Berücksichtigung, wenn sich diese nicht aus rechtlichen Vorschriften ergeben. Zum Stadtbild gehören neben dem Haussperling und Hausrotschwanz auch weitere Gebäudebrüter, wie z.B. Mauersegler. Zur Erhöhung der Artenvielfalt können neben den aus dem besonderen Artenschutz vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Nistmöglichkeiten über das notwendige Maß hinaus bereitgestellt werden

Es wird empfohlen, weitere Nistkästen für Brutvögel und Fledermäuse am Neubau zu installieren.

6.4 Zusammenfassung der Maßnahmen

Die in den vorangegangenen Punkten dargestellten erforderlichen Maßnahmen sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Art / Artengruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung	Brutvögel
V _{ASB} 2	Baumkontrolle	Gebäudebrüter
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
A _{CEF} 1	Nistkästen	Gebäudebrüter

7 Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände

In der Konfliktanalyse werden für die in der Relevanzprüfung ermittelten Arten/ Artengruppen (vgl. Kap. 5 die Wirkungen des Vorhabens dargestellt und es folgt eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG. Vorgesehene Maßnahmen gem. Kapitel 5 werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Tabelle 4: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahmege- nehmigung erforderlich	Kompensations- maßnahmen	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahme- bedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Nr. 1	Nr. 2			Nr. 3	A _{FCS} X	Ausnahme- grund liegt vor	
Höhlen- und Nischenbrüter	X	-	X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, A _{CEF} 1	-	-	-	nein	-	-	-	-	-
Freibrütende Arten	X	-	-	V _{ASB} 1	-	-	-	nein	-	-	-	-	-

8 Ausnahmeprüfung

Da in Kapitel 8 herausgestellt wurde, dass bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, ist die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) nicht erforderlich. Somit ist auch keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

9 Zusammenfassung

Für das Bauvorhaben „Neubau Lidl Markt Werder/Havel“ in Werder an der Havel waren die Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.

Um mögliche Auswirkungen auf die Artengruppen beurteilen zu können, wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurden Brutvögel und Zauneidechsen als relevante Artengruppen ermittelt. Eine Kartierung der Zauneidechsen ergab keine Nutzung der Art auf der Fläche. Eine Relevanz wurde somit ausgeschlossen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe Brutvögel erforderlich.

Brutvögel

Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) Im Plangebiet sind außerdem Rückbaumaßnahmen vorgesehen. Sollten bei der Kontrolle der erforderlichen Abrisse dauerhaft genutzte Niststätten festgestellt werden, sind diese durch Nistkästen auszugleichen. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart aufzuhängen. Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines Sachverständigen vorzunehmen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Brutvögel vermieden werden.

10 Quellen

10.1 Literatur

- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. 2002: Die Brutvögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. 2012: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2009 : Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 20011: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2019: Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019, Berichtsjahr: 2019.
- BLAB, J. 1993: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; 4. erweiterte und überarbeitete Auflage. Kilda-Verlag Greven, herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.
- GRÜNEBERG et al. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- GÜNTHER, R. 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Fischer. In Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.
- KAULE, G. 1991: Arten- und Biotopschutz; 2. Auflage. Ulmer Verlag.
- LANUV NRW 2010: FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Verfügbar unter <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/>. Abgerufen am 25.06.2019
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) 2006: Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Stand 29.05.2006.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand 01/2010.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2019: Wolfsnachweise in Brandenburg. Karte. Stand Dezember 2019.
- LUGV(LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg
- LÜTKES, S.; EWER, W. 2011: Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, München.
- MAUERSBERGER, R. ET AL. 2013: Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 22 (3,4). Potsdam.
- MEINIG, H. ET AL 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1) 2009.
- MUGV 2010: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 21. Oktober 2010, Potsdam.
- NÖLLERT, A.; NÖLLERT, C 1992: Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Stuttgart.

Planungsgruppe

- PETERSEN ET AL. 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg 2003.
- PETERSEN ET AL. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg 2004.
- RYSLAVY ET AL. 2012: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Berlin und Brandenburg) (Hg.). Otis-Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik
- RYSLAVY, T.; MÄDLow, W. 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Potsdam.
- SCHNEEWEISS N. et al. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage.
- SCHOKNECHT, T., ZIMMERMANN, F. 2015: "Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012"; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24(2) 2015.
- SÜDBECK, P. ET AL. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER, J. ET AL. 2008 A: Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1. Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege, Jg. 17, Heft 03. Velten.

10.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.
- Vogelschutz-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

10.3 Internet

- AGENA E.V. (ARBEITSGEMEINSCHAFT NATUR- UND ARTENSCHUTZ E.V.) 2019: Verbreitungskarten Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1960-2015: <http://www.herpetopia.de/>, abgerufen am 21.08.2020
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2020: Steckbriefe zu FFH-Anhang IV Arten: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, abgerufen am 21.08.2020.
- LGB 2020: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg: www.geobasis-bb.de, abgerufen am 21.08.2020

10.4 Sonstige

DOP 20: Digitales Orthophoto, Ausschnitt Untersuchungsgebiet, © GeoBasis-DE/LGB 2020.

GRAFEN - KISSER 2020: Lidl-Markt berliner Str. 88, 14542 Werder/Havel. Neubau Markt mit Stellplätzen. A
Lageplan. Datum 04.11.2020

11 Anhang

Anlage 1: Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse

Tabelle 5: Relevanzprüfung für potenziell vorkommende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	Streng geschützt	Pot. Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Weitere Prüfung erforderlich	Zusammenfassung in Gilden
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL								
Amsel	<i>Turdus merula</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von potenziellen Niststätten an Gebäuden sind nicht auszuschließen.	ja	N
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von potenziellen Niststätten an Gebäuden sind nicht auszuschließen.	ja	N
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von potenziellen Niststätten an Gebäuden sind nicht auszuschließen.	ja	N
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	Streng geschützt	Pot. Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Weitere Prüfung erforderlich	Zusammenfassung in Gilden
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				X	Beseitigung von Gehölzstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beeinträchtigungen von Niststätten in Gebüsch sind nicht auszuschließen.	ja	F

F: FREIBRÜTER, H: HÖHLENBRÜTER, N: NISCHENBRÜTER

Tabelle 6: Relevanzprüfung/ Potenzialanalyse für Arten des Anhang IV der FFH-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013	Pot. Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Weitere Prüfung erforderlich
Arten nach Anhang IV der FFH-RL							
Säugetiere							
Fledermäuse					ja	Im MTB 3643-NO wurden eine Art nachgewiesen (TEUBNER et al. 2008), dabei handelt es sich um die Art Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler. Die Arten sowohl Baum- und Gebäudequartiere. Es befinden sich keine potenziell geeigneten Quartiere im Plangebiet. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können aufgrund fehlender geeigneter Quartiersstrukturen ausgeschlossen werden.	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	fv	nein	Der Biber ist ein Charaktertier der großen Flussauen. Daneben nutzt er auch Seen und kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaulandschaften. Voraussetzung für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Pflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Die Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Im Herbst und Frühjahr ist er auch vermehrt tagaktiv. (PETERSEN et al. 2004) Der Biber bewegt sich an Land vorwiegend bis zu maximal 20 m Entfernung vom Gewässerufer. Der für Störungen besonders sensible Bereich beschränkt sich auf einen 100 m-Radius um den Biberbau. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote können aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume in Plangebiet gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013	Pot. Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Weitere Prüfung erforderlich
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	fv	nein	Der Fischotter ist ein semiaquatisches ufergebundenes Säugetier. Die Art hat ihren Lebensraum überwiegend unmittelbar an Gewässern und deren Uferbereichen, wo sie sämtliche benötigte Lebensraumstrukturen und Nahrung vorfindet. Die Gewässer sind im Optimalfall besonders strukturreich und weisen kleinräumige Wechsel in der Uferbeschaffenheit auf (Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sandbänke, Röhrichtzonen, Baum- und Strauchsäume u.a.) (MUNR 1999). Es werden naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien bevorzugt, da diese mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter bewegt sich i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen über offene Flächen ohne Deckung durch Gehölze und ist vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Plangebiet gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	nein
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	uf2	nein	Gemäß der Karte „Wolfsnachweise in Brandenburg“ des LFU (2019) ist in der Nähe des Untersuchungsgebietes kein Wolfsvorkommen bekannt. Die Fläche des UG hat aufgrund der geringen Flächengröße keine Relevanz als Wolfslebensraum. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	nein
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	uf1	ja	Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte Habitate innerhalb derer sie auf geringer Fläche verschiedenste Strukturen vorfindet. Ausschlaggebend ist ein kleinräumiger Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte, grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen), jedoch werden auch Sonnenplätze zur Thermoregulation (z.B. exponierte Plätze auf Totholz, Steinen, sonnenexponierte kleine Flächen), ein ausreichendes Beuteangebot (Insekten, Spinnen), Tagesverstecke (z.B. Kleinsäugerbaue, Grasbulten, Totholz- und Reisighaufen) und Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume) benötigt. Im Plangebiet sind geeignete offene, grabbare Bereiche vorhanden, sodass ein Vorkommen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Kartierung der Art ist erforderlich um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können.	ja

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013	Pot. Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Weitere Prüfung erforderlich
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	uf1	nein	In der Verbreitungskarte (BFN 2018b, online) ist ein bekanntes Vorkommen der Schlingnatter im MTB vermerkt. Die Schlingnatter bedient zwar ein breites Spektrum an Habitatausprägungen, jedoch müssen diese durch eine heterogene Vegetationsstruktur und vor allem durch einen mosaikartigen Wechsel von Lebensraumtypen geprägt sein. Aufgrund der intensiven Nutzung sowie Pflege der Fläche bietet diese keine geeigneten Strukturen. Aufgrund der fehlenden Strukturen und der vorhandenen Nutzung kann ein Vorkommen der Schlingnatter im UG ausgeschlossen werden.	nein
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	uf2	nein	In Brandenburg nur in der Niederlausitz als isolierte Reliktorkommen dokumentiert (Schneeweiß et al. 2004). Ein Vorkommen wird aufgrund der Verbreitung der Art ausgeschlossen.	nein
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	uf2	nein	In Brandenburg gibt es nur noch wenige Reliktorkommen der Art im Nordosten innerhalb von NSG und FFH-Gebieten (Schneeweiß ET AL. 2004). Ein Vorkommen wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und der Verbreitung der Art ausgeschlossen.	nein
Amphibien					ja	9 der 15 in Brandenburg heimischen Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Plangebiet gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	nein
Käfer						In Brandenburg kommen vier europäisch geschützte Käferarten (FFH-RL, Anhang IV) vor. Der Goldstreifige Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>) gilt schon seit mindestens 100 Jahren als ausgestorben. Keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013	Pot. Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Weitere Prüfung erforderlich
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	uf1	nein	Typische Lebensräume des Eremiten sind lichte Laubwälder in Flusstälern, alte Eichen- und Buchenwälder, aber auch Mittelwälder, Hutewälder, Parks, Alleen, Friedhöfe und Streuobstwiesen. Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Eremiten sind alte Laubbäume mit großen, feuchten Mulmkörpern. Aufgrund des Fehlens geeigneter alter Habitatbäume im UG wird ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen.	nein
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	2	uf2	nein	Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Heldbocks sind Eichen in sonniger Lage. Besiedelt werden vorrangig alte geschädigte Stieleichen in einer Stärke von 2–4 m Umfang in Brusthöhe; in geringem Maße auch andere Eichenarten der Gattung <i>Quercus</i> . Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume im UG wird ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen.	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	uf1	nein	In Brandenburg nur an der nördlichen Landesgrenze Reliktorkommen dokumentiert (BFN 2018a, online). Ein Vorkommen wird aufgrund der Verbreitung der Art ausgeschlossen.	nein
Schmalbindiger Breiflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus billineatus</i>	3	1	uf1	nein	wie <i>Dytiscus latissimus</i>	nein
Libellen					nein	Insgesamt kommen in Berlin/Brandenburg 7 FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshena viridis</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>) und Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>). Im MTB ist das Vorkommen der Großen Moosjungfer bekannt. Die Art bevorzugt Gewässer mit ausgeprägter Vegetation und offenen Wasserflächen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.	nein
Schmetterlinge						Insgesamt kommen in Brandenburg vier FFH-RL Anhang IV-Arten vor.	

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013	Pot. Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Weitere Prüfung erforderlich
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	XX	nein	Der Nachtkerzenschwärmer ist vor allem an Weidenröschen-Bestände und somit an feuchte Lebensräume gebunden, kommt aber auch an Sekundärstandorten in trockenen Ruderalfluren mit Weidenröschen-Beständen und an flächenhaften Beständen von Nachtkerzen vor. Aufgrund des Mangels an Futterpflanzen im Plangebiet wird ein Vorkommen ausgeschlossen.	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	fv	nein	Der Großer Feuerfalter kommt vor allem auf ampferreichen Feuchtwiesen (Binsen, Kohldistel-, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen) und deren Brachestadien, an ungemähten Grabenrändern, See- und Flussufern mit Seggen- und Röhrichtbeständen, in Niedermooren, an feuchten Gebüsch- und Wegrändern sowie an Störstellen in Auenwäldern vor. (PETERSEN et al. 2003) Ein Vorkommen der Art im MTB ist nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	uf1	nein	Benötigt als Lebensraum nährstoffarme, frische bis feuchte Wiesen (häufig junge Brachen) mit einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>), der als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz und zur Fortpflanzung und Eiablage dient. Ein später Mahdzeitpunkt der Wiesen ist erforderlich, damit sich die Raupen in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs fertig entwickeln können. Zudem ist die Art an das Vorkommen bestimmter Knotenameisen gebunden, in deren Nestern sich die Raupen entwickeln. (BFN 2018a, online) Die in Brandenburg vorkommende, jedoch zumeist sehr seltene Art kann aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen werden (kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	uf1	nein	wie <i>Maculinea nausithous</i>	nein
Fische & Rundmäuler					nein	In Brandenburg kommt eine FFH-RL Anhang IV-Art vor: Baltischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>). Das Vorkommen ist nur in der Elbe bekannt. Ein Vorkommen wird aufgrund der Verbreitung der Art ausgeschlossen.	nein
Mollusken							

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL BB	EHZ BB 2013	Pot. Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Weitere Prüfung erforderlich
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>				nein	Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, saubere und sauerstoffreiche, meist kalkreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation. Sie bevorzugt Flachwasserzonen, die sich rasch erwärmen und meidet stärker beschattete Bereiche. Als lungenatmende Süßwasserschnecke treibt sie gerne an der Wasseroberfläche. Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der ungeeigneten Biotopstrukturen ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	nein
Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		nein	Die Muschel lebt eingegraben in sandigen bis kiesigen Bereichen der Gewässer. Ein Vorkommen der Art im MTB ist nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	nein
Farn- und Blütenpflanzen					nein	Insgesamt kommen in Brandenburg 7 (zumeist sehr seltene) FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Kriechender Sellerie (<i>Apium repans</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>). Die Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>) gilt seit 2013 in BB als ausgestorben (Schoknecht & Zimmermann 2015). Ein Vorkommen der Arten ist im Plangebiet nicht bekannt (LFU 2012).	nein

Anlage 2: Erfassung Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Aufgrund der halbboffenen, mosaikartigen Strukturen und grabbaren Böden ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Es wurde daher eine Kartierung der Art innerhalb der Erfassungszeiten zwischen September 2020 und Mai 2021 durchgeführt.

Tabelle 7: Erfassungstermine und Nachweise Zauneidechse 2020/2021

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Wind	Bewölkung	Niederschlag	Nachweis Zauneidechse	Bearbeitung
1	25.08.2020	-	19°C	windstill	3/8	kein	-	Hö
2	28.04.2021	nachmittags	17°C	windstill	3/8	kein	-	Hö
3	11.05.2021	vormittags	19°C	windstill	4/8	kein	-	Ve
4	31.05.2021	vormittags	22°C	windstill	2/8	kein	-	Ti

An allen Terminen wurden bei optimaler Witterung keine Individuen beobachtet. Ein Vorkommen der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Anlage 3: Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> VS-RL Anh. 1 <input type="checkbox"/> Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 <input type="checkbox"/> Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input type="checkbox"/> Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input type="checkbox"/> in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt (z.B. BArtSchV Anl. I) <input type="checkbox"/> RL Deutschland (2015): <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (2019): 3	Erhaltungszustand in BB (2013): <input type="checkbox"/> fv: günstig <input type="checkbox"/> uf1: unzureichend <input type="checkbox"/> uf2: schlecht <input type="checkbox"/> XX: unbekannt <input checked="" type="checkbox"/> k. A. keine Angabe
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik der Arten: Freibrüter (höhere Sträucher oder Bäume) Fluchtdistanzen: o.A. (Gassner 2010) Brutzeit: Anfang Mai bis Mitte Juli Vorkommen in Brandenburg, Trend: häufig Gefährdungsursachen: • Habitatverlust durch Ausräumung der Landschaft sowie übertriebene Waldpflegemaßnahmen Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (auf der östlichen Freifläche)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung- oder Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: V_{ASB}1 - Bauzeitenregelung		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und betriebswirksame Störungen, die zu erheblichen Auswirkungen auf potenziell vorkommende Brutpaare führen könnten, werden ausgeschlossen. Die betroffene Art hat eine geringe Fluchtdistanz (40 m) und ist nicht besonders störungssensibel.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Geltungsbereich ist ein Vorkommen des Gelbspötters aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht auszuschließen. In Folge der Planung gehen Teilebensräume möglicherweise verloren. Der Verlust ist aufgrund der geringen Teilebensraumgröße jedoch als nicht erheblich zu werten. Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.		
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: V_{ASB}1 - Bauzeitenregelung		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Höhlen- und Nischenbrüter Gebäude	
Potenziell vorkommende Arten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Alle potenziell vorkommenden Höhlen- und Nischenbrüter Bäume (Sonstige) sind besonders geschützt nach BNatSchG ohne Gefährdungsstatus 1-3 der Roten Listen Brandenburg und Deutschland.	
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik der Arten:	
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensräume sind Siedlungsgebiete mit vorzugsweise lockerer Bebauung • Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter, Nischenbrüter • Fluchtdistanzen: 5 bis 15 m (GASSNER 2010) • Brutzeit: Beginn der Brutzeiten je nach Art zwischen Ende März und Anfang April; Ende der Brutzeiten je nach Art zwischen Ende Juli und Anfang August 	
Vorkommen in Brandenburg, Trend:	
Hausrotschwanz, Haussperling: häufig	
Gefährdungsursachen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung und Abriss von Gebäuden 	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	

Höhlen- und Nischenbrüter Gebäude			
Potenziell vorkommende Arten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell Supermarktgebäude)	möglich	(vorhandenes)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung- oder Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:			
V_{ASB1} - Bauzeitenregelung			
V_{ASB2} - Gebäudekontrolle vor Abriss			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG			
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bau- und betriebswirksame Störungen, die zu erheblichen Auswirkungen auf vorkommende Brutpaare führen könnten, werden ausgeschlossen. Die betroffenen Arten haben geringe Fluchtdistanz (5 bis 15 m) und sind nicht besonders störungssensibel.			
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG			
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:			
V_{ASB2} - Gebäudekontrolle			
Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
A_{CEF1} - Nistkästen			
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Freibrüter (Sonstige)	
Potenziell vorkommende Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Alle potenziell vorkommenden Freibrüter (Sonstige) sind besonders geschützt nach BNatSchG ohne Gefährdungsstatus 1-3 der Roten Listen Brandenburg und Deutschland.	
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik der Arten:	
<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter (Baum, Gebüsch, Boden) • Fluchtdistanzen: 5 bis 40 m (Gassner 2010) • Brutzeit: Beginn der Brutzeiten je nach Art zwischen Anfang Februar und Ende April; Ende der Brutzeiten je nach Art zwischen Mitte Mai und Mitte August 	
Vorkommen in Brandenburg, Trend:	
<ul style="list-style-type: none"> • Amsel, Fitis, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel: häufig • Schwarzkehlchen: mittelhäufig 	
Gefährdungsursachen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Flurbereinigung • Herbizideinsatz 	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (im östlichen UG)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung- oder Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
V _{Ass1} - Bauzeitenregelung	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und betriebswirksame Störungen, die zu erheblichen Auswirkungen auf vorkommende Brutpaare führen könnten, werden ausgeschlossen. Die betroffenen Arten haben geringe Fluchtdistanz (5 bis 40 m) und sind nicht besonders störungssensibel.	
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG	
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Freibrüter (Sonstige)
Potenziell vorkommende Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: V_{ASB}1 - Bauzeitenregelung
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ein:
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)